



Ergänzende Einkaufsbedingungen

für Planung, Überwachung und gutachterliche Tätigkeiten

Uniper SE Corporate Procurement

Performance & Optimization - Processes, Policies and IT

Version: 1.00

Datum: 11.08.2016

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	3
2	Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers.....	3
3	Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen Beteiligten	3
4	Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers	4
5	Auskunftspflicht des Auftragnehmers	4
6	Zahlungen	4
7	Haftpflichtversicherung	4
8	Arbeitsgemeinschaften	5

1 Allgemeines

Diese Bedingungen gelten immer in Ergänzung zu den aktuell geltenden „Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kauf-, Werkliefer- und Werkverträge der Uniper Gruppe“. Bei Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und den „Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Kauf-, Werkliefer- und Werkverträge der Uniper Gruppe“ ist im Zweifel die spezieller beschriebene Ausführung maßgebend.

2 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 2.1. Die Leistungen müssen dem Stand der Wissenschaft und Technik sowie dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechen. Der AN hat die jeweils gültigen geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten.
- 2.2. Der Auftragnehmer (AN) verpflichtet sich, die Leistungen unabhängig von Interessen Dritter (insbesondere Anbietern von Waren oder Leistungen, die einen Zusammenhang mit den Leistungen des AN aufweisen) zu erbringen.
- 2.3. Der Leistung des AN sind die Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers (AG) zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen; die Leistungen des AN sind vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem AG und den anderen fachlich Beteiligten (Ziffer 3.) abzustimmen. Die Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Leistungen des AN wird dadurch nicht eingeschränkt.
- 2.4. Soweit das Vorhaben aus Gründen, die der AG nicht zu vertreten hat, geändert wird, ist der AN zur Überarbeitung der bereits erstellten Unterlagen verpflichtet, ohne hierfür zusätzliche Vergütung verlangen zu können. Ist dem AN eine Überarbeitung der Unterlagen ohne zusätzliche Vergütung nicht mehr zumutbar, greift Ziff. 2.5..
- 2.5. Werden darüber hinaus vom AG zusätzliche Leistungen gefordert, hat der AN diese zu erbringen; die Höhe der Vergütung wird vor Beginn der zusätzlichen Leistung vereinbart. Auch für die zusätzlichen Leistungen gelten die Bestimmungen des Vertrages.

3 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen Beteiligten

- 3.1. Der AG unterrichtet den AN rechtzeitig über die Leistungen, die andere an der Planung und/oder Objektüberwachung Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
- 3.2. Der AN ist verpflichtet, sich mit den weiteren Beteiligten zu koordinieren und hat seine Leistungserbringung mit diesen in fachlicher, terminlicher und finanzieller Hinsicht abzustimmen, so dass die Zielvorgaben des AG eingehalten werden können. Der AN ist insbesondere verpflichtet, den anderen Beteiligten die notwendigen Angaben und

Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

- 3.3. Wenn während der Planung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen Beteiligten auftreten, hat der AN den AG hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

4 Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers

- 4.1. Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des AG im Rahmen der übertragenen Leistungen verpflichtet. Der AN hat den AG unverzüglich über Umstände schriftlich zu informieren, aus denen sich Ansprüche des AG gegen andere Beteiligte ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem AG.
- 4.2. Auch im Übrigen ist der AN nicht bevollmächtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten, insbesondere ist er nicht berechtigt, Aufträge zu erteilen, Verträge zu ändern und zu ergänzen oder sonstige finanzielle Verpflichtungen für den AG zu begründen.

5 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der AN hat dem AG auf Anforderung über die erbrachten Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen.

6 Zahlungen

Wird nach Annahme der Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Soweit Honorare aufgrund Kostenfeststellung zu berechnen sind, ist die Abrechnung ferner zu berichtigen, wenn sich infolge der Überprüfungen der Abrechnung der Maßnahme Änderungen der für die Berechnung der Vergütung maßgebend anrechenbaren Kosten ergeben. Ziff. 19.6. der „Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kauf-, Werkliefer- und Werkverträge der Uniper Gruppe“ gilt insofern nicht. AG und AN sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Im Falle einer Über-/Unterzahlung werden die zu erstattenden Beträge mit 5 v.H. p.a. verzinst.

7 Haftpflichtversicherung

- 7.1. Der AN hat vor dem Nachweis sowie bei Nichtbestehen des Haftpflichtversicherungsschutzes keinen Anspruch auf Zahlungen des AG. Der AG kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

- 7.2. Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit eine Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

8 Arbeitsgemeinschaften

- 8.1. Arbeitsgemeinschaften haben einen Vertreter zu benennen, der alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem AG gegenüber vertritt. Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem AG unwirksam.
- 8.2. Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach der Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 8.3. Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den AG ausschließlich an den Vertreter der Arbeitsgemeinschaft geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- 8.4. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.